



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Immissionsschutzgesetz

A) Problem

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), das in der bereinigten Fassung in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlicht ist, wurde am 8. Oktober 1974 erlassen. Seitdem wurde es vielfach geändert und in seinem Regelungsumfang erweitert, zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408).

Angesichts der zahlreichen Änderungen weist das Gesetz in seiner derzeitigen Fassung erhebliche Lücken aufgrund aufgehobener Artikel und Absätze sowie strukturelle Unstimmigkeiten auf. Insbesondere die Aufzählung der Zuständigkeiten lassen Defizite im Bereich der üblichen Gliederungssystematik im Landesrecht erkennen. Ferner entsprechen auch die gegenwärtigen Verweisungen (beispielsweise in Art. 4 Abs. 2 BayImSchG a.F.) nicht mehr den üblichen Gepflogenheiten.

Zudem besteht auch in materieller Hinsicht Überarbeitungsbedarf. Im BayImSchG finden sich mittlerweile obsolet gewordene Normen sowie unrichtige Verweisungen aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Gesetzesänderungen. Bei den Zuständigkeiten der Behörden sind vereinzelt Änderungen nötig. Ferner ist bei der Festsetzung der maximalen Höhe der Geldbußen eine Anpassung an die aktuelle wirtschaftliche Lage erforderlich.

B) Lösung

Das in die Jahre gekommene Gesetz bedarf einer Neufassung, um es auf den aktuellen Stand zu bringen und zeitgemäß auszugestalten. Auf diese Weise können die systematischen Unstimmigkeiten sowie strukturellen Defizite des nunmehr seit fast 45 Jahren bestehenden Gesetzes bereinigt und ein in sich stimmiges, übersichtliches Regelwerk geschaffen werden. Mithilfe eines höheren Abstraktionsgrads kann der Umfang des Gesetzes gekürzt und der Aufwand für zukünftige Gesetzesanpassungen verringert werden. Die Neufassung dient darüber hinaus dazu, eine klare Sprache und aktuelle Terminologien im Gesetz zu etablieren.

Insbesondere werden mithilfe der Neufassung zur besseren Lesbarkeit des Rechts aufgehobene Artikel aus der aktuellen Fassung gestrichen sowie Kürzungen vorgenommen, indem Kurzbestimmungen (wie Art. 5 oder Art. 4a BayImSchG a.F.), die an sich keine eigenen Artikel rechtfertigen, als Absätze in umfassendere Artikel integriert werden. Die Zuständigkeiten werden systematisch geregelt und präzisiert, indem die auf die Art. 1 bis Art. 8a BayImSchG a.F. verstreuten Zuständigkeiten komprimiert in Art. 1 und Art. 2 BayImSchG n.F. zusammengefasst werden. Inhaltlich obsolet gewordene Regelungen werden gestrichen sowie Verweisungen im Gesetzestext berichtigt und der üblichen Verweisungstechnik angepasst. Insbesondere werden anstelle der Ermächtigungsgrundlage die darauf beruhenden Verordnungen konkret benannt.

Ferner wird die bestehende Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt im Hinblick auf die Überwachung von Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie Klärschlammverbrennungsanlagen präzisiert und werden die Gemeinden für die Gewährung von Ausnahmen von Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) für zuständig erklärt.

Mit Wirkung ab 1. Januar 2021 wird die Zuständigkeit für Lärmaktionspläne nach § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken der Regierung von Oberfranken als Schwerpunktregierung übertragen. Zudem wird die maximale Höhe der Geldbußen angehoben und damit der wirtschaftlichen Entwicklung angeglichen.

C) Alternativen

Fortbestand der bisherigen Vorschriften (fehlende Rechtsbereinigung und Deregulierung).

D) Kosten

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bürger oder die Wirtschaft. Die Ausdehnung der Zuständigkeit für die Lärmaktionspläne nach § 47d BImSchG – für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken – bei der Regierung von Oberfranken wird personelle Kapazitäten in Höhe von zwei Stellen binden.

Das Gesetz löst keine Konnexitätsforderungen nach Art. 83 Abs. 3 der Verfassung aus. Der Vollzug des § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) kann durch die Gemeinden aufgrund des zu erwartenden geringen Verwaltungsaufwands im Rahmen der vorhandenen Personalstärke erfolgen. Sofern der Gemeinde auf Antrag die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayImSchG (in Kraft ab 1. Januar 2021) übertragen wird, löst dies aufgrund der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung keine Konnexitätsforderung aus. Der Gemeinde wird dadurch lediglich die Befugnis erteilt, die Lärmaktionsplanung in selbstständiger Aufgabenwahrnehmung durchzuführen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

Teil 1

Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Art. 1

Allgemeine Zuständigkeiten

(1) Genehmigungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist

1. die Regierung
 - a) für Anlagen der öffentlichen Versorgung
 - aa) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW,
 - bb) zur Elektromspannung mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
 - b) für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
 - c) für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
2. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist vorbehaltlich Art. 2 auch zuständig für den Vollzug

1. der weiteren anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen (Immissionsschutzbehörde),
2. des § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Umwelthaftungsgesetzes.

(3) Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist vorbehaltlich Art. 2 Immissionsschutzbehörde

1. das Bergamt für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
2. die Regierung für Anlagen, die
 - a) Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind,
 - b) nicht gewerblichen Zwecken dienen und
 - c) nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
3. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

(4) ¹Für Maßnahmen, die einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG betreffen, ist die Behörde zuständig, die für die Anlagen im Betriebsbereich zuständig ist.

²Wenn nach Satz 1 mehr als eine Behörde zuständig wäre, ist die Regierung oder eine

von ihr bestimmte Behörde nach Satz 1 zuständig. ³Die nach Satz 2 zuständige Behörde holt vorab das Einvernehmen der weiteren betroffenen Behörden ein, es sei denn, dies ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten.

(5) Soweit Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf diese Gesetze gestützten Verordnungen keiner anderen Behörde zugewiesen sind, ist die Regierung zuständig.

Art. 2

Besondere Zuständigkeiten

(1) ¹Das Landesamt für Umwelt (Landesamt) ist zuständig für

1. den Vollzug
 - a) der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) hinsichtlich der darin gestellten Anforderungen an Stoffe und Erzeugnisse,
 - b) des § 27 BImSchG und der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV),
 - c) des § 25 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV),
 - d) des § 22 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),
 - e) der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV),
2. Feststellungen und Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG,
3. die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c BImSchG,
4. die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen.

²Das Landesamt

1. überwacht
 - a) Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
 - b) Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie Verbrennungsanlagen für Klärschlämme nach § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung und
 - c) Anlagen der Träger der Sonderabfallbeseitigung,
2. ist Immissionsschutzbehörde im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

(2) Die Regierung ist

1. Immissionsschutzbehörde für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen,
2. zuständig für
 - a) die Einrichtung des Überwachungssystems einschließlich der Koordinierung der Überwachung nach den §§ 16 und 17 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit Ausnahme der Betriebsbereiche, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen,
 - b) die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 BImSchG und
 - c) die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG für Bundesautobahnen, Großflughäfen und Haupteisenbahnstrecken.

(3) Die Regierung von Niederbayern ist zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) und der Verordnung (EU) 2016/1628.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde setzt die Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BImSchG fest.

(5) Die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug des § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

Art. 3

Luftqualität

(1) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann zur Feststellung von Luftverunreinigungen die Zusammensetzung der Luft durch Messungen zeitweilig oder dauernd beobachten lassen. ²Die mit Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke zu betreten. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt. ⁴Auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer ist Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Für Untersuchungsgebiete nach § 44 Abs. 2 BImSchG und besonders gefährdete oder schutzbedürftige Gebiete wird vom Landesamt ein Emissionskataster nach § 46 BImSchG aufgestellt. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gibt die besonders gefährdeten oder schutzbedürftigen Gebiete bekannt.

Art. 4

Lärmaktionspläne

¹Benachbarte Lärmaktionspläne sind aufeinander abzustimmen. ²Lärmaktionspläne der Gemeinde bedürfen des Einvernehmens der Regierung. ³Lärmaktionspläne der Regierung werden im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden erstellt. ⁴Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen richtet sich nach den hierfür verfügbaren Haushaltsmitteln und nach Maßgabe der festgestellten Prioritäten.

Art. 5

Finanzhilfen

¹Zur Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz können den Betreibern bestehender Anlagen Zuwendungen gewährt werden. ²Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der im Haushalt ausgewiesenen Mittel gewährt.

Teil 2

Landesrechtlicher Immissionsschutz

Art. 6

Schutz vor Einwirkungen durch Motoren

(1) Es ist verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten, zu betreiben.

(2) Wenn ein Bedürfnis hierfür auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 Nr. 2 zulassen.

Art. 7

Rechtsverordnungen der Gemeinden

(1) ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen abhängig zu machen,
2. das Halten von Haustieren, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten zu regeln.

²Der Vollzug der Verordnung obliegt der Gemeinde.

(2) ¹Die Gemeinden können von Verboten auf Grund von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. ²Sie müssen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

Art. 8¹

Nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche

¹Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, gelten § 20 Abs. 1a, §§ 22, 23a, 23b Abs. 1 bis 4, §§ 24 bis 25a, § 31 Abs. 2a und § 52 BImSchG sowie die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen mit Ausnahme der §§ 20 und 21 12. BImSchV entsprechend. ²Hinsichtlich der Kostenverteilung bei der Überwachung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

Art. 9

Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) ¹Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. ²Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

Teil 3

Gemeinsame und Schlussvorschriften

Art. 10

Oberste Landesbehörde

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist oberste Landesbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften. ²Es ist insoweit oberste Aufsichtsbehörde.

Art. 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 23b Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine dort genannte Anlage störfallrelevant errichtet oder ändert,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. eine Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 BImSchG betreibt,

¹ Art. 8 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.

4. in Bezug auf eine Anlage im Sinne des Art. 8 Satz 1 eine der in
 - a) § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 12. BImSchV oder
 - b) § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 12. BImSchV bezeichneten Handlungen begeht oder
5. den Verboten nach Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
 - (2) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
 2. einer Vorschrift des Art. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 52 BImSchG über die Mitwirkung im Rahmen der Überwachung zuwiderhandelt oder
 3. einer Verordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
 - (3) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Motoren laufen lässt,
 2. entgegen Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 motorisierte Schneefahrzeuge betreibt,
 3. einer mit einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
 4. einer Rechtsverordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 5. einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 7 BImSchG oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Art. 11a

Änderung weiterer Vorschriften

(1) Art. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum] (BayRS 2129-1-1-U) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Buchst. c wird aufgehoben.
2. Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Die Regierung von Oberfranken ist zuständig für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen, Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken. ²Ferner ist sie zuständige Behörde für die Mitteilungen nach § 47d Abs. 7 BImSchG. ³Auf Antrag einer Gemeinde kann die Regierung von Oberfranken ihr durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für nicht gemeindeübergreifende Fälle übertragen.“
- (4) Zuständige Regierung für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d BImSchG für einen Großflughafen ist diejenige Regierung, der die luftrechtlichen Aufgaben für diesen übertragen sind.“
3. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 5 bis 7.
 - (2) In Art. 24 Abs. 2 Satz 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten und bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 12 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In § 3 der Bayerischen Luftreinhalteverordnung (BayLuftV) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438, BayRS 2129-1-10-U) wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Nr. 5“ und wird das Wort „zweitausendfünfhundert“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

(4) Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
2. In Art. 44 Abs. 4 wird die Angabe „§ 40 Abs. 4 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 BNatSchG“ ersetzt.

(5) In Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden die Wörter „den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie“ durch die Wörter „dem Staatsministerium“ ersetzt.

Art. 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 11a Abs. 1 am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung und Ergänzung des aus dem Jahre 1974 stammenden Bayerischen Immissionsschutzgesetzes. Aufgrund der zahlreichen Änderungen der letzten Jahre ist eine Neufassung erforderlich.

Die Neufassung dient in erster Linie dazu, das BayImSchG durch Streichung gegenstandslos gewordener oder veralteter Vorschriften, Nutzung der Enumerationstechnik und Kürzungen übersichtlicher zu gestalten. Die Entlastung des Gesetzes von Normen soll dem Bürger die Lektüre des Gesetzestextes und somit den Zugang zum Recht erleichtern.

In materieller Hinsicht erfolgt unter anderem eine Anpassung der Höhe der Bußgelder, die Zuständigkeit der Gemeinde für die Erteilung von Ausnahmen für Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen wird neu bestimmt und die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt bezüglich der Überwachung von Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen und Klärschlammverbrennungsanlagen wird präzisiert. Ferner wird die Zuständigkeit für Lärmaktionspläne gemäß § 47d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen sowie für Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken ab 1. Januar 2021 an die Regierung von Oberfranken delegiert.

B. Zwingende Notwendigkeit

Nach Art. 77 Abs. 1 der Verfassung ist die Zuständigkeit der Behörden durch Gesetz zu bestimmen.

C. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1

Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu Art. 1

Art. 1 legt entsprechend zum Vorgängergesetz landesrechtlich die allgemeinen Zuständigkeiten der Landesbehörden bei der Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf gestützten Verordnungen fest. Hierbei werden die teilweise unübersichtlichen Bestimmungen in Art. 1 bis 4 des Vorgängergesetzes präzisiert und vornehmlich hinsichtlich allgemeiner und besonderer Zuständigkeiten klar unterschieden. Die Unterscheidung von sonstigen Amtshandlungen und Aufgaben der Überwachung wird aufgegeben.

Zu Abs. 1

Inhaltlich ergeben sich bezüglich der Zuständigkeiten bei der Genehmigung von Anlagen keine Änderungen. Nach Abs. 1 Nr. 1 ist Genehmigungsbehörde die Regierung, nach Abs. 1 Nr. 2 das Bergamt sowie nach Abs. 1 Nr. 3 die Kreisverwaltungsbehörde. Die Regierung genehmigt dabei nach den Unterbuchst. a und b der Nr. 1 Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung. Nach Buchst. c ist die Regierung weiterhin die Genehmigungsbehörde für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen. Abs. 1 Nr. 2 erklärt das Bergamt im dortigen Aufsichtsbereich für zuständig. Abs. 1 Nr. 3 begründet im Übrigen die Zuständigkeit auf unterer fachlicher Ebene (Kreisverwaltungsbehörde).

Zu Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass die Genehmigungsbehörde jeweils auch für den Vollzug der weiteren anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen zuständig ist. Sie erhält den Namen „Immissionsschutzbehörde“. Die Unterscheidung von Zuständigkeiten nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayImSchG a.F. (Zuständigkeit für sonstige Amtshandlungen, insbesondere für die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen) von der allgemeinen Überwachungszuständigkeit nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayImSchG a.F. wird aufgegeben und mit dem Begriff „Vollzug“ zusammengefasst. Der Vollzug von Anforderungsnormen umfasst auch die Überwachung von deren Einhaltung.

Zu Abs. 3

Die Zuständigkeit für den Vollzug von Vorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen verbleibt wie bisher mit Ausnahme der Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde sowie der Regierung unterliegen, bei der Kreisverwaltungsbehörde. Für Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, bleibt die Regierung weiterhin zuständig (vgl. Art. 16 Abs. 2 BayImSchG a.F.).

Zu Abs. 4

In Bezug auf die Zuständigkeiten, die einen Betriebsbereich (als Ganzes) betreffen, ergeben sich keine Neuerungen. Der Zusatz „als Ganzes“ wurde aus redaktionellen Gründen im Gesetzestext gestrichen, ohne dass sich dadurch inhaltliche Änderungen ergeben. Die Ausnahmen vom Einvernehmensefordernis nach Satz 3 werden allgemein mit der Voraussetzung „Gebotenheit nach den Umständen des Einzelfalls“ umschrieben. Die Voraussetzungen des Vorgängergesetzes für die Ausnahme vom Einvernehmensefordernis (Entgegennahme einer Anzeige; Gefahr im Verzug) werden dadurch mittels Nutzung eines höheren Abstraktionsgrads zusammengefasst. Die Unterrichtungspflicht entfällt aus Gründen der Deregulierung. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese auch ohne normative Regelung erfolgt.

Zu Abs. 5

Die generelle Auffangzuständigkeit der Regierung wird beibehalten.

Zu Art. 2

Art. 2 legt besondere Zuständigkeiten verschiedener Behörden fest. Diese reichen vom Landesamt für Umwelt in Abs. 1 bis zur Regierung in Abs. 2 für Sonderaufgaben, der Kreisverwaltungsbehörde in Abs. 4 und schließlich in Abs. 5 der für Sondertätigkeiten zuständigen Gemeinde nach der insoweit einschlägigen 32. BImSchV. In Art. 2 werden insbesondere die unter anderem in den Art. 4a bis 8a BayImSchG a.F. verstreuten Zuständigkeiten übersichtlich zusammengefasst und gegliedert.

Zu Abs. 1 Satz 1

Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Landesamt für Umwelt für den Vollzug verschiedener gesetzlicher und verordnungsmäßig bestimmter Vorschriften aus dem BImSchG für zuständig erklärt. Dazu gehören nach Satz 1 Nr. 2 Feststellungen und Untersuchungen nach § 44 Abs. 1 BImSchG, nach Satz 1 Nr. 3 die Ausarbeitung von Lärmkarten sowie nach Satz 1 Nr. 4 die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen.

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit für die Ausarbeitung von Lärmkarten gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wurde von der Abweichungsbefugnis nach § 47e Abs. 1 BImSchG Gebrauch gemacht. § 47e Abs. 3 BImSchG ist zu beachten, der u.a. die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes bestimmt.

Zu Abs. 1 Satz 2

Der bisherige Satzteil „trifft die erforderlichen Feststellungen“ wird ersetzt durch den klarstellenden Begriff „überwachen“, vgl. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Die vom Landesamt für Umwelt zu überwachenden Anlagen werden präzisiert im Hinblick auf Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie (Klärschlamm-)Verbrennungsanlagen wie in der Gesetzesformulierung im Einzelnen dargestellt. Im Rahmen der in Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Anlagen ist das Landesamt für Umwelt zuständige Überwachungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und (vorbehaltlich einer speziellen Aufgabenzuweisung) den darauf gestützten Verordnungen. Das Landesamt für Umwelt ist folglich bei den vorgenannten Anlagengruppen unter anderem zuständig für die Überwachung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV).

Zu Abs. 2

In Abs. 2 wird die Regierung als Immissionsschutzbehörde für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen, für die Einrichtung des Überwachungssystems der Störfall-Verordnung sowie für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Lärmaktionsplänen in bestimmten Bereichen für zuständig erklärt.

Zu Abs. 3

Nach Abs. 3 wird die Regierung von Niederbayern wie bisher als zuständige Behörde für die dort genannte Marktüberwachung bestimmt.

Zu Abs. 4

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3 BImSchG wird beibehalten.

Zu Abs. 5

Die Gemeinde wird in Abs. 5 für den Vollzug des § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) für zuständig erklärt. Nach Art. 2 Abs. 3 BayImSchG a.F. war die Gemeinde zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von den Regelungen der Betriebszeiten für Rasenmäher, soweit das Bundesrecht dazu befugt. Dieser Zuständigkeitsbereich wird nun allgemein auf die in der 32. BImSchV erfassten „Geräte und Maschinen“ erweitert. Konnexitätsforderungen werden durch die Zuständigkeit für die Zulassung von Einzelausnahmen nicht ausgelöst, da zusätzliche Sach- und Personalkosten aufgrund des zu erwartenden geringen Verwaltungsaufwands nicht anzunehmen sind.

Zu Art. 3

Die bisherigen Art. 6 und Art. 7 des BayImSchG a.F. werden zu einer Bestimmung über Luftqualität zusammengefasst. Der Regelungsinhalt der Artikel wird beibehalten. Der neue Abs. 1 enthält die Regelung über Betretungsrechte und den bisher in Art. 17 BayImSchG a.F. geregelten Verweis zur Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Zu Art. 4

Art. 4 enthält die materiellen Bestimmungen für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Zentral ist nach wie vor die Bestimmung in Satz 1, wonach benachbarte Lärmaktionspläne aufeinander abzustimmen sind. Im Übrigen wird festgelegt, dass Lärmaktionspläne im Zuständigkeitsbereich der Regierungen bzw. der Regierung von Oberfranken (ab 1. Januar 2021) im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden erstellt werden.

Zu Art. 5

Art. 5 knüpft an die schon bisher in Art. 9 BayImSchG a.F. festgelegten Bestimmungen an. Auf den Zusatzhinweis auf Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung kann verzichtet werden, da bereits allgemein auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen verwiesen wird.

Teil 2**Landesrechtlicher Immissionsschutz****Zu Art. 6**

Art. 6 entspricht im Wesentlichen dem Art. 12 BayImSchG a.F. Die bisher zusätzlich in Art. 12 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG a.F. enthaltene Regelung bezüglich Verbrennungsmotoren von Krafträdern oder Verbrennungshilfsmotoren von Fahrrädern ist im Hinblick auf die umfassende Regelung in Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 verzichtbar. Abs. 2 lässt Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 zu.

Zu Art. 7

Art. 7 Abs. 1 regelt die Ermächtigung von Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche. Die bisher in Art. 10 und Art. 14 BayImSchG a.F. benannten Möglichkeiten für den Erlass kommunaler Verordnungen werden damit in einer Bestimmung zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen. Abs. 2 regelt die Möglichkeit, Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu erlassen.

Zu Art. 8

Art. 8 enthält die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) für nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche. Er ist inhaltsgleich mit Art. 16 Abs. 1 des BayImSchG a.F., der zuletzt durch Gesetz vom 24. August 2018 mit Wirkung vom 1. August 2018 neu gefasst wurde.

Zu Art. 9

Unveränderte Übernahme des in § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) beschlossenen Gesetzes. Zur Begründung vgl. LT-Drs. 18/1816 (S. 17, zu § 2).

Teil 3

Gemeinsame und Schlussvorschriften

Zu Art. 10

Die Vorschrift legt wie schon bisher fest, dass das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die oberste Landesbehörde für den Vollzug dieses Gesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften ist. Es ist insoweit oberste Aufsichtsbehörde.

Zu Art. 11

Art. 11 knüpft an die bisher in Art. 18 BayImSchG a.F. geregelten Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten an. Die maximale Höhe der Geldbuße nach Abs. 2 beträgt nunmehr statt 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro. Der Bußgeldrahmen des Abs. 3 wurde von 2.500 Euro auf 5.000 Euro angehoben. Damit wird der mögliche Bußgeldrahmen aktualisiert. Die in Abs. 1 bis 3 normierten Tatbestände bleiben im Wesentlichen gleich.

Zu Art. 11a

Zu Abs. 1

Neu ist die ab 1. Januar 2021 geltende Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken als Schwerpunktregierung für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen sowie für Bundesautobahnen in Ballungsräumen und Haupteisenbahnstrecken. Dabei wird von der durch § 47e Abs. 1 BImSchG dem Landesgesetzgeber eingeräumten Möglichkeit der abweichenden Zuständigkeitsregelung Gebrauch gemacht. Im Übrigen bleibt die bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung nach § 47e Abs. 1 Alt. 1 BImSchG unberührt.

Insofern verbleibt die Zuständigkeit für Lärmaktionspläne für Ballungsräume inklusive der darin befindlichen Hauptverkehrsstraßen (vgl. § 47d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 BImSchG) wie bisher bei den Gemeinden. Dies ist sachgerecht, da die Ballungsräume als Baulastträger von Straßen sowie über ihre Stadt-, Bauleit-, Verkehrs- und ÖPNV-Planung überwiegend selbst über denkbare Maßnahmen in Lärmaktionsplänen entscheiden und dabei Rückkopplungen auf andere kommunale Ziele berücksichtigen können.

Die Zuständigkeit für die übergeordnete Verkehrsfunktionen erfüllenden Bundesautobahnen und für Haupteisenbahnstrecken, die nicht von der Regelung des § 47e Abs. 4 BImSchG erfasst sind, wird an die Regierung von Oberfranken delegiert.

Die Regierung von Oberfranken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder eine von ihm benannte Stelle entsprechend § 47d Abs. 7 BImSchG über Lärmaktionspläne zu informieren. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind auch diejenigen Lärmaktionspläne, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberfranken liegen, von der Mitteilungspflicht erfasst.

Ferner erhalten von der Lärmaktionsplanung betroffene Gemeinden auf Antrag die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung für nicht gemeindeübergreifende Fälle durch Rechtsverordnung übertragen zu bekommen, soweit sie nicht ohnehin zuständig sind. Dies ermöglicht bei kleinräumigen Konflikten eine Lösung durch örtliche Maßnahmen und Planungen. Die Übertragung durch Rechtsverordnung ist nach Art. 77 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung geboten. Konnexitätsforderungen nach Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung werden im Falle der antragsgemäßen Übertragung der Zuständigkeit nicht ausgelöst.

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Großflughäfen betreffen derzeit allein die Regierung von Mittelfranken und die Regierung von Oberbayern. Aufgrund der dort angesiedelten Luftämter sind diese fachlich und personell in der Lage, eine Lärmaktionsplanung für Großflughäfen durchzuführen. Aus diesem Grund wurde die Zuständigkeit für Großflughäfen dahingehend geändert, dass diejenige Regierung zuständig ist, bei der das für den jeweiligen Großflughafen zuständige Luftamt (Luftamt Südbayern oder Luftamt Nordbayern) angesiedelt ist. In der Praxis ergeben sich dadurch keine Ände-

rungen. Die Änderung der Zuständigkeit wurde lediglich zukunftsicher für den Fall vorgenommen, dass in weiteren Regierungsbezirken Großflughäfen errichtet werden. Die Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken oder Oberbayern ist sachgerecht, da sie bereits die erforderliche Fachkompetenz zur regelmäßigen Überprüfung und (erforderlichenfalls) Überarbeitung der Lärmaktionspläne besitzen.

Die Regelungen des Art. 11a Abs. 1 treten erst am 1. Januar 2021 in Kraft, vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 2.

Zu Abs. 2 und 3

Bei den Änderungen im Gesetzestext des LStVG und der BayLuftV in Abs. 2 und Abs. 3 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des BayImSchG.

Zu Abs. 4 und 5

Die Änderungen des Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 beruhen auf der Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 24.07.2018 („Bürokratieabbau für ein menschliches, praxisnahes und modernes Bayern – Umsetzungsvorschläge zum weiteren Bürokratieabbau“) und dem Schreiben der Staatskanzlei mit der Bitte an die Staatsministerien, die für entbehrlich erachteten Einvernehmensregelungen in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Bei Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Vorschrift des § 40 Abs. 4 BNatSchG befindet sich nun in § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Zu Art. 12

Abs. 1 Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 regelt die Ausnahme bezüglich des Inkrafttretens der Vorschriften zur Lärmaktionsplanung nach Art. 11a Abs. 1. Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten des geltenden Bayerischen Immissionsschutzgesetzes in der in der bayerischen Rechtssammlung veröffentlichten bereinigten Fassung.